

Integration von Kirche und Mission in Nordelbien aus verwaltungsrechtlicher Sicht

Von Volker Liebich

Zehn Jahre Integration von Kirche und Mission in Nordelbien seit 1977 sind Anlaß, die historischen Grundlagen unter Berücksichtigung der rechtlichen Belange zu würdigen.

Eine neue Satzung¹ (neueste Fassung vom 10. 9. 1983 durch Änderung des § 5 Abs. 1)² einer historischen Einrichtung und ein neuer Vertrag³ mit einem neu gebildeten Vertragspartner, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK), haben die Integration von Mission und Kirche neu geordnet und weiter entwickelt.

Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (VerfNELK) am 1. 1. 1977⁴ ist der Auftrag im § 8⁵ des Vertrages zwischen der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum und den vertragschließenden Parteien vom 14. 4. 1971⁶ erfüllt worden. Mission und Weltdienst haben dadurch erstmalig ein neues, nordelbisches Gesicht bekommen.

Die Verhandlungen waren gekennzeichnet von vergangenen Problemen, wie z. B. „alte Mission“ und Kolonisation. Eingebettet waren auch Fragen, wie wir auf dem Erdball unsere gemeinsame Zukunft mit allen Christen der Welt und allen Religionen der Welt angesichts der vielseitigen Spannungen gestalten können, um dem Schöpfungsauftrag gerecht zu werden, das Geschaffene zu „bebauen und zu bewahren“ (1. Mose 2, 15). Dies ist eine gemeinsame Aufgabe der Vertragspartner. Art. 1 und 4 VerfNELK⁷ sowie § 1 Satzung NMZ⁸ geben hierzu den Auftrag. Fragen an unser Leben, an unser Tun und Lassen begleiten uns täglich. Die Mission lehrt uns, „wie das christliche Evangelium ganz und gar auf die Geschichte bezogen ist“.⁹

Damit sind diese Probleme auch philosophischer Natur, insbesondere der Geschichtsphilosophie mit der Fragestellung nach dem Sein und Werden der Geschichte und deren Ablauf und die Antworten einzelner Menschen und der Gesellschaftskörper. Karl Jaspers hat dieses philosophische Verständnis, die Existenzbezogenheit auf Gott auf drei Weisen angedeutet: „Verstand als Bewußtsein“, „lebendiges Dasein“, „Existenz, als die wir eigentlich wir selbst in unserer Geschichtlichkeit sind“.¹⁰

Damit soll aber nur die Bedeutung der Integration von Kirche und Mission herausgestellt werden. Im übrigen sollen Probleme des Verwaltungsrechts zwischen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) und dem Nordelbischen Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst (NMZ) erläutert werden.

1. ALLGEMEINES

Die Mission an die Menschen in der Welt hat ihre biblische Grundlage in Matthäus 28, 19–20:

„Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; tauft sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe. Seid gewiß: ich bin bei euch alle Tage bis zum Ende der Welt.“ Daher ist die Mission nicht irgendeine Sache, die man tun oder lassen kann. Sie gehört zum vollen Auftrag der Kirche. Der Taufbefehl ist zugleich Missionsbefehl. Bereits in Absatz 2 der Präambel zur VerfNELK wird deutlich, daß Menschen verschiedener Rasse, verschiedener Volkszugehörigkeit in ein und derselben Kirche zusammenleben. Hier ist eindeutig die Weltverantwortung und der Auftrag zur Mission und zur Weltmission angedeutet. In Art. 1 VerfNELK wird der Auftrag der Kirche für die Mission ausdrücklich herausgestellt neben der Aufgabe von Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Diakonie.

2. BEGINN DER MISSIONSARBEIT

In den nordelbischen Kirchen ist viel Zeit vergangen, bis die Arbeit der Heidenmission aufgenommen worden ist. Die Zeit der Entdeckungen begann im wesentlichen mit Columbus im Jahre 1498. Die Kolonisation durch europäische Händler nahm ihren Anfang. Im 17. und 18. Jahrhundert begann auch die Äußere Mission – wie die Heidenmission heute genannt wird – der Katholischen Kirche und der protestantischen Religionsgemeinschaften. Als Wegbereiter des Missionsgedankens in Schleswig-Holstein muß Friedrich Breckling genannt werden. Er hat sich während seiner Zeit in Holland in Briefen, die auch nach Schleswig-Holstein gelangten, mit Leidenschaft für die Heidenmission eingesetzt. Zigenbalg und Plütschau folgten dem Ruf der dänisch-hallischen Mission im Jahre 1706 und begannen ihre Missionsarbeit in Tranquebar, Südindien¹¹. Nach fünf Jahren Tätigkeit in Indien kehrte Plütschau wieder heim und amtierte anschließend 30 Jahre als Pastor in Beidenfleth. So darf angenommen wer-

den, daß mancherlei Anregungen von ihm ausgegangen sind und der Landstrich um Albersdorf später große Aufgeschlossenheit für die Mission. In den Jahren 1832 bis 1850 sind die Namen Andreas und Hanns Nikolai Riis aus Lügumkloster bekannt geworden, die im Auftrage der Baseler Mission an der Goldküste Westafrikas sich der Mission widmeten¹³. Den Bemühungen König Friedrich IV. von Dänemark im Jahre 1706, Missionare aus Nordelbien für die dänischen Besitzungen in West- und Ostindien zu finden, war damit kein großer Erfolg beschieden.

Erst die Bemühungen durch Bischof D. W. H. Koopmann (1855–1871), der eine einheitliche Missionsgesellschaft in Schleswig-Holstein anregte und durchsetzte, daß eine jährliche Kirchenkollekte für die Heidenmission bestimmt wurde¹⁴, ebneten den Weg zur Gründung der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum.

3. MISSIONSGEMEINSCHAFT IN NORDELBIEN

Erst im Jahre 1876 findet eine Gründungsversammlung aller Missionsfreundeskreise in Breklum statt. In § 3 der ersten Satzung wird die Aufgabe der „Äußeren Mission unter Heiden, Juden und Mohammedanern“ genannt. Damit war eine Missionsgesellschaft gegründet; die Missionsarbeit konnte aufgenommen werden. Durch allerhöchsten Erlaß vom 14. 6. 1879 sind der am 10. 4. 1877 schließlich gegründeten Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. Nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches am 1. 1. 1900 ist diese Gesellschaft ein Verein nach den §§ 21 ff. BGB geworden¹⁵. Jede Satzungsänderung bedarf der Genehmigung gemäß § 33 Abs. 2 BGB. Daraus erklärt sich die heutige selbständige rechtliche Stellung des heutigen Nordelbischen Missionszentrums (NMZ).

Nicht nur die geistigen Wurzeln dieser Missionsgesellschaft, sondern auch die besondere rechtliche Stellung ermöglichten ein verstärktes Eintreten für die Bekennende Kirche.

Die rechtliche Stellung der Landeskirche aufgrund Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) vom 11. 8. 1919 zum Staat war eine andere als die eines Vereines zur Landeskirche und zum Staat.

Das Verhältnis Staat/Kirche war im Verfassungsrecht geregelt. Verfassungsgarantien schützten grundsätzlich die Kirchen, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Die Arbeit von Vereinen war den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, des Vereinsrechts, unterworfen. Die Landeskirche war mit ihrem Konsistorium und dem Kirchenregiment durch die Notverordnung über die einstweilige Ordnung der Kirchlichen Verwaltung vom 27. Juni 1933¹⁶ in ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zum Staat gelangt.

Dieser Eingriff stand im Gegensatz zur WRV. Die Arbeit der Vereine konnte unter diesen Voraussetzungen nicht allgemein und direkt beeinflusst werden. Staatliche Eingriffe aufgrund spezieller Einzelgesetze schränkten jedoch auch die Vereinsarbeit ein. In der Zeit des Dritten Reiches engten Sammelverbote die Arbeit wieder ein¹⁷. Aber die Schriftenmission und der Predigtendienst konnten von Breklum aus vom Missionsinspektor für Volksmission, Pastor Johann Schmidt, weiterhin – wenn auch mit Einschränkungen und erheblichen Schwierigkeiten – wahrgenommen werden¹⁸.

Wenn auch die Tätigkeit der Missionsgesellschaft zu Breklum als Verein vielen Einschränkungen und Kontrollen durch den Staat unterlag, so waren die Geistlichen trotz allem in ihrer Tätigkeit nicht „gleichgeschaltet“, wie die Mitarbeiter der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins als Gliedkirche der Deutschen Ev. Kirche (DEK). Da die Heidenmission eingeschränkt war, insbesondere aufgrund devisenwirtschaftlicher Bestimmungen, hat die Missionsgesellschaft volksmissionarische Kraft entwickelt und die Volksmission im Lande aufgenommen und neu entwickelt. Diese mehr geistliche Tätigkeit gemeinsam mit der „Bekennenden Kirche“ bildete eine große Kraft. Diese Missionsarbeit suchte keinen Unterschlupf bei der Kirche, wie die Innere Mission es versuchte¹⁹.

Hierbei ist zu bedenken, daß durch reichsgesetzliche Regelung nur noch die Spitzenverbände der Inneren Mission anerkannt waren. Dies war der Anlaß zur Gründung am 9. 7. 1934 des Landesvereins für Innere Mission²⁰. Damit war aber auch der Weg frei für einen „Landesführer der Inneren Mission“ und einem „Landesführerrat“ (§ 4 dieser Satzung). In Art. 4 Abs. 3 Verfassung DEK vom 11. 7. 1933 war die „fördernde Obhut“ zugesagt, die einerseits eine Schutzfunktion und andererseits eine Einflußnahme der verfaßten Kirche auf die Arbeit kennzeichnet²¹.

Die Breklumer Mission war insbesondere geprägt von den Männern der Bekennenden Kirche Schleswig-Holsteins. Eine Anbindung an die verfaßte Kirche wie in den „intakten“ Landeskirchen war daher nicht denkbar²².

In Art. 60 VerfNELK werden die Dienste und Werke unterschieden nach ihrer Rechtsstellung. Es gibt die Werke der verfaßten Kirche und Werke in Form von Vereinen und Stiftungen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören im Rechtssinne. Gemäß § 1 des Vertrages zwischen der NEK und dem NMZ²³ ist das NMZ ein Werk der NEK nach Art. 60 Buchstabe b) VerfNELK. Damit ist das NMZ nicht Bestandteil der verfaßten Kirche. Es genießt trotzdem Schutz und Fürsorge der NEK, weil es unter dem einen Auftrag der Kirche steht.

4. BESONDERE PROBLEME

Bevor die einzelnen Probleme im Bereich der Mission dargestellt werden, muß noch darauf hingewiesen werden, daß nicht nur das NMZ innerhalb des Ev. Kirchenrechts eine Sonderstellung einnimmt. Hier ist insbesondere noch zu nennen der Bereich der Diakonie, das Nordelbische Diakonische Werk e. V. Zur Regelung des Verhältnisses zwischen Diakonie und verfaßter Kirche wurden von zwei Rechtsvorgängern der NEK, von der Schleswig-Holsteinischen und der Hamburgischen Kirche je ein Kirchengesetz erlassen über die Zustimmung zu den Satzungen des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.^{24 25}. Ein zusätzliches Rechtsinstitut ist bei der Diakonie durch die Einrichtung eines Hilfswerkes gemäß Kirchengesetz über die Ordnung des Hilfswerkes in Schleswig-Holstein vom 24. 11. 1976²⁶ geschaffen worden. Das Integrationsproblem von Kirche und Diakonie ist durch die Verknüpfung der beiden o. g. Kirchengesetze sowie über die Einsetzung eines Hilfswerkes als ein Werk der verfaßten Kirche und mit eigenen Aufgaben ausgestattet einschließlich der entsprechenden Satzungen²⁷ und einer Vereinbarung über die Übertragung von Hilfswerkaufgaben an den Landesverband der Inneren Mission Schleswig-Holstein e. V. vom 9. 12. 1976²⁸ auf eine besondere Weise gelöst worden. Auf eine vergleichende Darstellung der unterschiedlichen Regelungen der Integration von Diakonie und Mission in die verfaßte Kirche kann hier nicht näher eingegangen werden. Es sollte nur kurz dargestellt werden, daß die rechtlichen Probleme hier ähnlich sind.

Die Rechtssituation im Bereich der Mission soll nun anhand verschiedener Problemfelder dargestellt werden:

- a) allgemeine Aufsicht
- b) Zuschußgewährung
- c) Besetzung von Pfarrstellen

a) allgemeine Aufsicht

Über Vereine im Sinne des BGB gibt es grundsätzlich keine Aufsichtsfunktionen. Abgesehen von der staatlichen Genehmigungspflicht von Satzungsänderungen üben die in der Satzung vorgesehenen Gremien (Generalversammlung, Vorstand) die Aufsicht aus. Diese Vereine müssen sich allerdings an die allgemein gültigen Rechtsnormen halten. Eine allgemeine kirchliche Aufsicht gibt es ebenfalls nicht. Eine besondere kirchliche Aufsicht über kirchlich orientierte Vereine kann im Rechtsbereich der NEK nicht wahrgenommen werden. Das NMZ versteht sich gemäß § 1 seiner Satzung²⁹ als eine Einrichtung der NEK. Näheres regelt der Vertrag vom 31. Mai 1979³⁰. Mit diesem Vertrag wird das Ziel der gegenseitigen Integration der Kirche und des Missionswerkes angesteuert. Das NMZ berichtet vertragsgemäß (§ 3 Abs. 1 des Vertrages)³¹ jährlich einmal der Synode der NEK. Es besteht lediglich die Möglichkeit einer mittelbaren

Aufsicht durch das satzungsmäßig vorgesehene Einvernehmen mit der Kirchenleitung der NEK bei der Wahl des Direktors durch die Generalversammlung (§ 9 Abs. 1 Satzung NMZ³²).

b) Zuschußgewährung

Bei einem Gesamtvolumen des Zuschusses der NEK von etwa 4 Mio DM im Rechnungsjahr 1986 muß dem Bereich der Finanzen und der Haushaltsgewalt ein breiter Raum eingeräumt werden.

Die selbständige juristische Rechtsform wird bereits deutlich bei der Aufstellung der jährlichen Wirtschaftspläne. Die Generalversammlung als Selbstverwaltungsorgan des NMZ beschließt über die Wirtschaftspläne gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. d) der Satzung des NMZ (a. a. O.). Naturgemäß wird aber der Bedarf eines jeden Werkes immer höher sein, als die finanziellen Möglichkeiten der verfaßten Kirche dies ermöglichen können. Über den zu gewährenden Zuschuß der NEK entscheidet aber die Synode der NEK gem. Art. 68 Abs. 1 Buchst. b) der VerfNELK (a. a. O.). Das Haushaltsrecht der Synode konkurriert mit dem Haushaltsrecht des Selbstverwaltungsorgans des NMZ, der Generalversammlung. Das hat zur Folge, daß die Synode über die Einnahmen- und Ausgabenansätze im Wirtschaftsplan als Anlage zum Haushaltsplan selbst beschließt und dadurch die Generalversammlung zu einem bestimmten Handeln veranlassen kann. § 4, Abs. 2, Satz 3, Satzung NMZ bestimmt lediglich, daß bei Abweichungen vom Wirtschaftsplan das NMZ Gelegenheit zur Stellungnahme haben soll. Diese Konkurrenz führt oft zu langwierigen Verhandlungen. Das NMZ hat sich allerdings vertraglich verpflichtet, das Kirchengesetz über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen³³ (§ 4 Abs. 2 des Vertrages)³⁴ anzuwenden, aber die Frage des endgültigen Entscheidungsrechts über die Ansätze im Wirtschaftsplan und über den Stellenplan ist ausgeklammert worden. Um jedoch auch hierfür Lösungen zu finden, ist mit dem NMZ intern folgende Regelung vereinbart worden:

„Für den Fall, daß über die Höhe des Zuschusses kein Einvernehmen zwischen dem NKA und dem NMZ erzielt werden kann, wird das NKA zusammen mit seinem Vorschlag über den Ansatz im Haushalt den Antrag des NMZ mit Begründung der Kirchenleitung bei den Haushaltsberatungen vorlegen.“

Hierbei ist erkennbar, daß eine abschließende Lösung für die Konflikte im Verwaltungsbereich nicht gefunden worden ist, da voneinander abweichende Beschlüsse der Generalversammlung und der Synode der NEK nicht auszuschließen sind. Das hat zur Folge, daß die Synode der NEK die Ausgabenansätze im Wirtschaftsplan des NMZ beschließt als Anlage zum Haushaltsplan der NEK. Gemäß § 12 HKRVO handelt es sich um eine Zuwendung an Stellen, die nicht zur verfaßten Kirche gehören. Damit wird aber gleichzeitig ein erhebliches Interesse an der Erfüllung dieser Aufgaben bestätigt. Durch die Gestaltung des

Wirtschaftsplanes und Festsetzung einzelner Ausgabenansätze (als Auflage für die Zweckbestimmung) kann die Generalversammlung zu einem bestimmten Handeln veranlaßt werden.

c) Pfarrstellenbesetzung

Nach dem Kirchengesetz über die Besetzung von Pfarrstellen³⁵ ist ausschließlich die Kirchenleitung zuständig, die Pfarrstellen in allgemeinkirchlichen Aufgaben zu besetzen und auch über die Person zu entscheiden (§ 9 Pfarrstellen-gesetz). Der Vorstand des NMZ hat sich gleichfalls diese Aufgaben für seine Mitarbeiter zu eigen gemacht; beim Direktor gilt dies mit der Einschränkung, daß über den Wahlvorschlag das Einvernehmen mit der Kirchenleitung herzu-stellen ist (§ 8 Abs. 2 Satzung NMZ a. a. O.). Auch für diese Konkurrenz mußte ein verändertes Verfahren gefunden werden, damit die Rechtspositionen beider Vertragspartner gewahrt bleiben, und zwar in der Form, daß die Besetzung durch die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche erfolgt nach Berufung durch den Vorstand des Nordelbischen Missionszentrums.

5. INTEGRATION MISSION UND KIRCHE

Die Integration von Mission und Kirche ist als Problem bereits seit der neuen protestantischen Missionsbewegung erkannt worden³⁶. Die Krise in der Mission und die Krise der Volkskirche haben dazu beigetragen. Georg Vicedom hat aus diesem Grunde in seinem Buch „Missio Dei“ die Mission als eine Sache des dreieinigen Gottes dargestellt³⁷. So folgert Gerhard Hoffmann: „Zeugnis und Dienst kann dann nicht mehr getrennt werden, weil Gottes Heilshandeln auf den ganzen Menschen in all seinen Bezügen zielt³⁸.“ Damit ist die bisherige Aufgabenteilung zwischen Mission und Kirche und die Integration angesprochen.

Der Missionsbeirat der Lübecker Kirche hat im Blick auf das zu bildende Missionszentrum der künftigen Nordelbischen Kirche Vorschläge gemacht für eine Integration von Kirche und Mission. In dem zu bildenden gemeinsamen Missionsgremium, der Generalversammlung, sollten jeweils 50 % Vertreter der Landeskirche und der Freundeskreise vertreten sein. Bereits der Vertrag des NMZ mit den künftigen nordelbischen Landeskirchen von 1971³⁹ nimmt das Entstehen der NEK vorweg. Zur endgültigen Regelung des Vertragsverhältnisses verpflichtet § 8 des Vertrages von 1971 a. a. O. die Vertragsparteien, diesen Vertrag an die neuen Verhältnisse in der NEK anzupassen. So ist die Integration bereits sechs Jahre vor Entstehen der NEK näher gerückt.

In der Präambel und in § 2 des Vertrages (a. a. O.) ist vereinbart, daß das NMZ die Aufgaben gemäß Art. 1 und 4 der VerfNELK bezüglich des Sendungsauftrages der Kirche und der ökumenischen Diakonie wahrnimmt. Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist das NMZ dafür verantwortlich, die entsprechenden Aktivitäten der Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste und Werke und die Öffentlichkeit zu informieren, Anregungen zu geben, zu unterstützen und zu koordinieren. Gleichfalls soll das NMZ mit den Partnerkirchen und missionarisch-diakonischen Einrichtungen in der Ökumene zusammenarbeiten.

Die Zusammenarbeit geschieht folgendermaßen:

- a) mit den Partnerkirchen
- b) auf der Ebene der EKD
- c) auf der Ebene der NEK
- d) auf der Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

a) Partnerkirchen

Das NMZ betreibt mit seinen Mitarbeitern in den Partnerkirchen keine „Mission“ mehr, sondern unterstützt die ehemals missionierten Bevölkerungsgruppen – heute Partnerkirchen – bei ihrer eigenen Arbeit der Mission und bei den missionarischen-diakonischen Aufgaben – wie Landbau, ärztlicher Dienst usw. – sowie bei der Ausbildung der Pastoren und Evangelisten. Auf Anforderung der Partnerkirchen werden die Mitarbeiter durch das NMZ ausgesandt. Zur besseren Abstimmung unter den europäischen Kirchen und deren Aktivitäten in den Ländern der Partnerkirchen ist z. B. für Tansania ein Lutheran Cooperation Service (LCS) gebildet worden. Auch hier ist das NMZ wesentlich beteiligt.

b) Ebene der EKD

Damit etwa 15 Werke der Mission im Bereich der EKD die missionarische Verantwortung gemeinsam wahrnehmen können, haben sie sich unter Beteiligung der EKD und der ev.-freikirchlichen Gemeinden in Deutschland zum Ev. Missionswerk e.V. (EMW) zusammengeschlossen. Das Kirchengesetz der EKD über die Ordnung der Missionsarbeit vom 6. 11. 1975⁴⁰ stellt das Verhältnis der Kirche zur Mission auf eine neue Grundlage. Die Satzung des EMW vom 19. 9. 1975⁴¹ regelt die Einzelheiten.

In diesem Gremium vertritt das NMZ die NEK. Es stellt zwei der insgesamt 48 Vertreter in der Mitgliederversammlung. Das EMW erhält einen Pauschalzuschuß der NEK für die Hilfsprogramme der Liste des Bedarfs. Der Verwaltungshaushalt des EMW wird durch den EKD-Haushalt finanziert.

c) Ebene der NEK

Die Integration des NMZ in die NEK wird praktiziert durch seine Mitarbeit in folgenden Gremien:

- aa) Ansgar-Stiftung
- bb) Ausschuß der Kirchenleitung für kirchliche Weltdienste (AKWD)
- cc) Kammer der Dienste und Werke
- dd) durch die Wahl der Vertreter der Kirchenkreise in die Generalversammlung und anteilige Wahl in den Vorstand.

zu aa) Ansgar-Stiftung:

Im Jahre 1965 haben norddeutsche Landeskirchen eine nichtrechtsfähige Stiftung gegründet und diese mit Kapital ausgestattet mit dem Ziel, jungen Theologen aus Ländern der Dritten Welt ein qualifizierendes Studium der Theologie in Deutschland oder Skandinavien zu gewähren. In dem beschließenden Kuratorium dieser Stiftung ist das NMZ mit beratender Stimme vertreten.

zu bb) Ausschuß für kirchliche Weltdienste:

Auf die geschichtliche Entwicklung dieses Ausschusses seit dem Jahre 1968 als Landesausschuß des Diakonischen Werkes in der Landeskirche Schleswig-Holsteins kann hier nicht näher eingegangen werden, denn dies gehört zum Problembereich Mission und Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED). Daher wird nur folgendes angedeutet:

Nach dem Missionsverständnis vieler Christen gehört zur Mission nicht nur Glaubenserweckung und Christianisierung, sondern auch Entwicklungshilfe, da die Mission auch mit Taten bezeugt werden muß. Daß hier eine entscheidende Frage der Integration angesprochen wird, die auch das Selbstverständnis von Mission berührt, erläutert Gerhard Hoffmann⁴²: „Falsch wird sie (Anm.: die Diakonie) erst dann, wenn die Diakonie nicht mehr Diakonie der Gemeinde ist, sondern in ein Zerrbild von Entwicklungshilfe ausartet.“ In diesem Zusammenhang ist auch zu verstehen, daß die Integration von Mission und Kirche unter Einbezug des Kirchlichen Entwicklungsdienstes unterschiedlich in den Gliedkirchen der EKD geregelt ist.

Einzelne Landeskirchen stellen die Mittel für den KED den Missionswerken zur Verfügung, die dann diese Mittel selbständig verwalten. In der NEK hat der KED eine eigenständige Funktion. Daher werden die Mittel für den KED auch direkt vom NKA (Nordelbisches Kirchenamt) an die EKD in Hannover überwiesen. Das NMZ ist aber auf eine andere Weise in die Aufgaben des KED der Nordelbischen Kirche integriert. Es ist vertreten im Ausschuß der Kirchenleitung für kirchliche Weltdienste (AKWD)⁴³, der die Aufgabe hat, die entwicklungspolitische Bewußtseinsbildung in der NEK zu fördern. Die Kirchenleitung hat das Mandat dieses Ausschusses am 14. 8. 1984⁴⁴ bestätigt; das NMZ entsendet drei Vertreter in diesen Ausschuß. Zusätzlich arbeitet ein Pastor des NMZ als Studienleiter im „Haus am Schüberg“, der Ev. Tagungsstätte für Gemeindearbeit

und entwicklungsbezogene Bildungsarbeit, eine gemeinsame Einrichtung des Kirchenkreises Stormarn, von Dienste in Übersee und der NEK, mit. In dem Verwaltungsausschuß dieser Tagungsstätte ist das NMZ gleichfalls vertreten (§ 3 der Verwaltungsvereinbarung vom 1. 1. 1976)⁴⁵.

zu cc) Kammer der Dienste und Werke

Nach § 69 I Wahlgesetz der NEK vom 19. 12. 1977⁴⁶ ist das NMZ mit zwei Mitgliedern in der Kammer vertreten. Damit ist das NMZ und das Nordelbische Diakonische Werk e.V. der zweite bürgerlich-rechtliche Verein neben den großen vier weiteren Werken der verfaßten Kirche in diesem Gremium vertreten.

Aufgrund des Grundgedankens in den Artikeln 1 und 4 VerfNELK wird in § 1 Werkegesetz⁴⁷ bestimmt, daß die Dienste und Werke der NEK den Auftrag der Mission wahrnehmen. Hierbei genießen sie Schutz und Fürsorge der NEK und haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Freiheit⁴⁸.

Damit ist die Weltmission auf der Ebene der NEK in den Rechtsbereich integriert zu den übrigen Werken der NEK sowie auch in die Kammer für die Dienste und Werke⁴⁹. Mit Satzungsänderung vom 10. 9. 1983⁵⁰ entsendet die Synode der Nordelbischen Kirche fünf Mitglieder in die Generalversammlung. Damit ist das synodale Element auf der NEK-Ebene eingeführt. Durch dieses Rechtsgefüge wird deutlich, wie ausgeprägt die gegenseitige Integration von Mission und Kirche gestaltet worden ist.

zu dd) Kirchenkreisvertreter

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung NMZ⁵¹ entsenden die Kirchenkreise Vertreter in die Generalversammlung. Die Kirchenleitung entsendet in den Vorstand der NMZ fünf Vertreter der von den Kirchenkreisen entsandten Mitgliedern (§ 6 Abs. 1 Buchst. a).

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß der Missionsbeirat der ehemaligen Landeskirche Schleswig-Holsteins durch die einstweilige Anordnung über die weitere Tätigkeit von landeskirchlichen Gremien⁵² im Jahre 1980 aufgelöst worden ist⁵³ infolge der Regelungen der neuen Satzung. Entsprechende Beiräte bestehen noch in den Kirchenkreisen Lübecks und in Eutin gemäß Art. 30 Abs. 2 VerfNELK.

d) Ebene der Kirchenkreise und Kirchengemeinden

Die Rechtsverordnung über die Bildung der Konvente der Dienste und Werke in den Kirchenkreisen⁵⁴ führt die Weltmission unter dem Oberbegriff „Mission“ als einen eigenen Arbeitsbereich auf, der in übergemeindlicher Arbeitsweise von den Kirchenkreisen wahrgenommen werden kann. Damit hat die verfaßte Kirche die Integration von Mission als kirchliche Arbeit aufgenommen und Wirkungsmöglichkeiten eröffnet. Auch satzungsgemäß beschränken sich die Auf-

gaben des NMZ nicht nur auf der Ebene der NEK, sondern es hat insbesondere auch seine Aufgaben in den Gemeinden und Kirchenkreisen. Diese nimmt es wahr durch:

- aa) die Einrichtung des Aktions- und Besinnungszentrums
- bb) die Regionalreferenten als Heimatpastoren

zu aa)

Das Aktions- und Besinnungszentrum (ABZ) ist eine besondere Einrichtung des NMZ (§ 13 Satzung NMZ a. a. O.). In Wahrnehmung seines missionarischen Auftrages in der NEK führt es Tagungen für Seelsorge, Fortbildung und Ausbildung durch. Ebenso nimmt es Aufgaben der Evangelisation wahr.

zu bb)

Die Regionalreferenten halten die Verbindungen zu den Partnerkirchen durch Missionsreisen aufrecht und berichten hierüber in den Gremien des NMZ. Zur besseren Unterrichtung der Ortsgemeinden und der verschiedenen Missionskreise halten diese Regionalreferenten auch Vorträge und veranstalten Tagungen und Seminare, gestalten Missionsfeste in den Kirchenkreisen. Auf eine Besonderheit im Bereich der NEK muß aber noch hingewiesen werden. Zur gemeinsamen Wahrnehmung von großstädtischen Aufgaben im Ballungsraum Hamburg ist die Kirchenkreiskonferenz Hamburg für den Sprengel Hamburg gemäß Art. 59 und 58 Abs. 2 VerfNELK gegründet worden. Gemäß Nr. IV Ziffer 15 der Satzung der Kirchenkreiskonferenz⁵⁵ hat diese auch die Aufgabe der Weltmission wahrzunehmen. Diese Regelung ist bisher einzigartig, daß Kirchenkreise sich gemeinsam unmittelbar der Weltmission verpflichtet fühlen im Rahmen solcher Vereinbarungen.

AUSBLICK AUF ANDERE KIRCHEN

Aufgrund des Arbeitspapiers zur Mission des Lutherischen Weltbundes, Abteilung für kirchliche Zusammenarbeit im Juni 1984 (Abteilung III, Ziffer 69), worin die „wirkliche Integration von Mission in das tägliche Leben der Kirchen von der Ebene der Basis“ gefordert wird, hat die siebente Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Budapest, 1984, beschlossen, die Mitgliedskirchen „zu ermutigen, dafür zu sorgen, daß dieses Verständnis der Kirche in der Mission ihr gesamtes theologisches Lehren und alle ihre Ämter und Dienste und die Gemeindegarbeit durchdringt“⁵⁶. In Nordelbien ist dieser Versuch vorerst auf kirchenrechtlicher Basis unternommen worden.

Die Weiterentwicklung des Kirchenrechts in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat nicht nur den Schutz und die Fürsorge der verfaßten Kirche über die Dienste und Werke bestätigt und erneuert sowie in eine demokratische Rechts-

form gebracht, sondern auch die Weltmission nach dem Vertrag vom 14. 4. 1971 voll einbezogen in den Dienst der Kirche. Schließlich haben die Vertreter der Schleswig-Holsteinischen Missionsgesellschaft zu Breklum das Werden der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche fördern und begleiten wollen. Gleichzeitig haben sie sicherlich auch erkannt, daß der Missionsgedanke am besten getragen werden kann, wenn die nordelbischen Einzelkirchen sich zusammenschließen und den gemeinsamen Weg der Weltmission und des Weltdienstes beschreiten.

Zehn Jahre kirchenrechtliche Entwicklung in Nordelbien haben die Integration von Mission und Kirche zu einem Abschluß kommen lassen.

ANMERKUNGEN

- 1 Satzung des NMZ vom 9. 6. 1978, KGVOBl. 1979, Seite 241, Genehmigung des Innenministers Schleswig-Holstein vom 28. 5. 1979.
- 2 Nicht in KGVOBl. veröffentlicht, Genehmigung des Innenministers Schleswig-Holstein vom 21. 3. 1984.
- 3 Vertrag zwischen NMZ und NEK vom 21. 5./31. 5. 1979, KGVOBl. 1979, Seite 240.
- 4 Einführungsgesetz vom 12. 6. 1976, KGVOBl. 1976, S. 179, und Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. 6. 1976 i. d. F. vom 28. 5. 1978 (KGVOBl. 1978, S. 237) – VerfNELK –.
- 5 Wortlaut des § 8: Mit Bildung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts tritt diese in die Rechtsnachfolge der vertragschließenden Kirchen ein. Ihr Verhältnis zum Nordelbischen Missionszentrum ist im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages neu zu regeln.
- 6 Vertrag zwischen den ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg über die gemeinsame Wahrnehmung von Aufgaben der Weltmission und des kirchlichen Weltdienstes und der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft zu Breklum vom 14. 4. 1971, KGVOBl. 1971, Seite 157.
- 7 a. a. O., Nr. 4.
- 8 a. a. O., Nr. 1.
- 9 Siehe „Unter dem Sendungsauftrag Jesu Christi“, Christian Jensen Verlag, Breklum 1953, Seite 11, Beitrag von Bischof D. W. Halfmann: Heimatkirche und Mission.
- 10 Einführung in die Philosophie, Sammlung Piper 1953, S. 33.
- 11 Schriften des Vereins für Schleswig-Holsteinische (SHKG) Kirchengeschichte, II. Reihe, Band 32/33, Seite 12, Beitrag von Johann Schmidt: Schleswig-Holsteins Beitrag zur Weltmission vor und nach der Gründung der Breklumer Mission am 19. September 1876.
- 12 SHKG II, Nr. 11, Seite 12.
- 13 SHKG II, Nr. 11, Seite 13.
- 14 SHKG II, Nr. 11, Seite 14.
- 15 Gemäß Art. 163 Einführungsgesetz zu BGB (EGBGB) finden für bestehende juristische Personen die Vorschriften über die Vereine (§§ 25 bis 53, 85 bis 89 BGB) Anwendung.

- 16 SHKG II, Band 23/24, S. 123 ff. KGVObI. 1933, S 39.
- 17 §§ 1 bis 6 Sammlungsgesetz vom 5. 11. 1934 (RGBl. I, S. 1086).
- 18 Breklumer Chronik, Ernst Henschen, Breklumer Verlag 1976, Seite 53 ff., vergl. hierzu auch „Zeit, den schmalen Weg zu gehen“: Beitrag Martin Pörksen S. 114 ff.
- 19 Zeitschrift für ev. Kirchenrecht (ZEVK) 1971, Beitrag von Hans Liermann: Recht und Rechtsstellung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland, S. 135.
- 20 SHKG, Reihe II, Band 42, S. 33.
- 21 SHKG, Reihe II, Band 42, S. 39.
- 22 G. Wasse: Die Werke und Einrichtungen der Ev. Kirche, Göttinger Rechtswissenschaftliche Studien, Heft 11, 1954, S. 12.
- 23 a. a. O., Nr. 3.
- 24 Kirchengesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e.V., vom 24. 11. 1976, KGVObI. 1976, S. 256.
- 25 Kirchengesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e.V. vom 4. 11. 1976 (der ehemaligen Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate).
- 26 KGVObI. 1976, S. 239, Rechtssammlung Diakonie, Kiel 1977, S. 16 ff.
- 27 Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. i. d. F. vom 17. 3. 1986, KGVObI. S. 74.
- 28 Rechtssammlung Diakonie, Kiel 1977, S. 26 ff.
- 29 a. a. O., Nr. 1.
- 30 a. a. O., Nr. 3.
- 31 a. a. O., Nr. 1.
- 32 a. a. O., Nr. 1.
- 33 KG vom 19. 11. 1977, KGVObI. 1977, S. 273 ff.
- 34 a. a. O., Nr. 3.
- 35 KG vom 28. 5. 1978, KGVObI. 1978, S. 199 ff.
- 36 Ev. Missionszeitschrift 4/68, Gerhard Hoffmann, Gedanken zum Problem der Integration von Kirche und Mission in Deutschland, S. 1.
- 37 G. Vicedom, Missio Dei, München 1958; vgl. auch J. Blauw, Gottes Werk in dieser Welt, München 1961; G. Hoffmann, Artikel „Senden“ im Lexikon zur Bibel, ed. F. Rienecker, Wuppertal 1961, Spalte 1284 ff.; a. a. O. Nr. 36, S. 6.
- 38 a. a. O., Nr. 36, S. 6.
- 39 a. a. O., Nr. 6.
- 40 Amtsblatt der EKID, 1975, S. 179; Das Recht der EKID 1978, S. 391 ff.
- 41 a. a. O., Nr. 40.
- 42 a. a. O., Nr. 36, S. 7.
- 43 Rechtsverordnung über den Ausschuß für den kirchlichen Weltdienst vom 11. 4. 1978, KGVObI. 1978, S. 122.
- 44 KGVObI. 1984, S. 206.
- 45 Nicht veröffentlicht; inzwischen ist eine neue Verwaltungsvereinbarung vom 17. 9. 1984 abgeschlossen worden, die bis zum 31. 12. 1988 gültig ist.
- 46 KGVObI. 1977, S. 266.
- 47 Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke, KGVObI. 1984, S. 49 (Werkegesetz).
- 48 § 1 Satz 3 Werkegesetz.
- 49 Vgl. § 69 Abs. 1, Buchst. e WahlG. KGVObI. S. 49.
- 50 a. a. O., Nr. 2.
- 51 a. a. O., Nr. 1.

52 KGOVbl. vom 15. 2. 1977, S. 51 ff.

53 Bekanntmachung vom 12. 1. 1981, KGOVbl. 1981, S. 28.

54 KGOVbl. 1977, S. 179.

55 KGOVbl. 1980, S. 100.

56 LWB-Report Nr. 19/20 „In Christus – Hoffnung für die Welt“, Februar 1985, Kreuz-Verlag.